

Sl1 → Sl 21 z.V.

U 17/15 C 1160 B

1217

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 37	FREITAG, DEN 13. MAI	Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg	2011
-------------------	----------------------	--	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	1217	Aufstellungsbeschluss	1220
Anordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes	1218	Änderung von Wochenmärkten	1221
Anordnung zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –	1218	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Stadtentwässerung berechtigten Personen	1221
Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren	1219	Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	1222
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Sülldorf 4	1220	Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	1222

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 3. Mai 2011

I

Auf Grund von § 101 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 480), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 19. September 2006 (Amtl. Anz. S. 2329), zuletzt geändert am 11. November 2008 (Amtl. Anz. S. 2280), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 7 wird das Wort „für“ gestrichen und ein Komma angefügt.
 - 1.2 Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Kinder in einer Tageseinrichtung oder für die Kindertagespflege geleistet wird)“.
 - 1.3 Die Textstelle „soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,“ wird gestrichen.
 - 1.4 Die Textstelle „die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ wird durch die Text-

stelle „die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

2. In Abschnitt III wird in Nummer 4 das Wort „ist“ gestrichen und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 Absatz 4 (Schülerbeförderung), § 34 Absatz 5 (Lernförderung) und § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen) ist“.
3. In Abschnitt IV Absätze 1 und 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“.
4. Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

„VI

(1) Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration.

(2) Fachbehörde für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 Absatz 4, § 34 Absatz 5 und § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 ist

die Behörde für Schule und Berufsbildung.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Mai 2011.

Amtl. Anz. S. 1217

Anordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes

Vom 3. Mai 2011

I

(1) **Zuständig für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 143, 3177), zuletzt geändert am 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 490), in der jeweils geltenden Fassung sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,**

die Bezirksämter.

(2) **Zuständig für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 6b, § 9 Absatz 3 und § 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 4 (Schülerbeförderung) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert am 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 456), in der jeweils geltenden Fassung, § 28 Absatz 5 SGB II (Lernförderung) und § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 SGB II (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen) ist**

die Behörde für Schule und Berufsbildung.

(3) **Zuständig für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 6b, § 9 Absatz 3, § 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 SGB II (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Kinder in einer Tageseinrichtung oder für die Kindertagespflege geleistet wird) ist**

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

II

(1) **Zuständige Behörde nach § 7 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes sowie Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,**

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

(2) **Zuständige Behörde nach § 7 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes sowie Fachbehörde nach § 42 und §§ 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 6b des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 4 SGB II, § 28 Absatz 5 SGB II und § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 SGB II ist**

die Behörde für Schule und Berufsbildung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg den 3. Mai 2011.

Amtl. Anz. S. 1218

Anordnung zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende -

Vom 3. Mai 2011

I

(1) **Zuständig für die Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende -**

(SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert am 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 456), in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg obliegt und nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

(2) **Zuständig für die Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nach Aufgabenübertragung gemäß § 44 b und § 44 c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 auf die Freie und Hansestadt Hamburg sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,**

die Bezirksämter.

(3) **Zuständig für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Absatz 4 (Schülerbeförderung), § 28 Absatz 5 (Lernförderung) und § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen) nach Aufgabenübertragung gemäß § 44 b und § 44 c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ist**

die Behörde für Schule und Berufsbildung.

(4) **Zuständig für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Kinder in einer Tageseinrichtung oder für die Kindertagespflege geleistet wird) nach Aufgabenübertragung gemäß § 44 b und § 44 c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ist**

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

II

(1) **Die Aufgaben der obersten Landesbehörde im Sinne von § 6a Absatz 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 6 Sätze 1 und 2 und Absatz 7 Satz 1, § 18b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3 und Absatz 3 Satz 2 und § 47 Absatz 3 Satz 1 sowie die Aufgabe der zuständigen Landesbehörde gemäß § 47 Absatz 2 in Bezug auf die kommunalen Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden**

der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration übertragen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) **Die Aufgaben der obersten Landesbehörde gemäß § 47 Absatz 3 Satz 1 sowie die Aufgabe der zuständigen Landesbehörde gemäß § 47 Absatz 2 in Bezug auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Absatz 4, § 28 Absatz 5 und § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 werden der**

Behörde für Schule und Berufsbildung

übertragen.

(3) **Die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 18 c wird**

der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration übertragen.

III

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

IV

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Anordnung zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch -

Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 30. November 2010 (Amtl. Anz. S. 2601) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Mai 2011.

Amtl. Anz. S. 1218

Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren

Fernwärmetransportleitung vom Kraftwerk Moorburg zur Pumpstation Haferweg in Hamburg-Altona

Die Firma Vattenfall Europe Wärme AG, Puschkinallee 52, 12435 Berlin, im Hamburger Stadtgebiet tätig als Versorgungsunternehmen für Fernwärme, beabsichtigt, eine Fernwärmetransportleitung vom Kraftwerk Moorburg in Hamburg-Moorburg zu einer betriebseigenen Pumpstation im Haferweg in Hamburg-Altona zu bauen und zu betreiben. Die Firma Vattenfall Europe Wärme AG hat als Vorhabenträgerin beim Amt für Immissionsschutz und Betriebe der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) für das Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3c UVPG Nummer 19.7.1 der Anlage 1 zum UVPG und den §§ 72 bis 78 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) mit dem Ziel der Planfeststellung beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Bau einer aus zwei Strängen (Vor- und Rücklauf) bestehenden, etwa 12,4 km langen Rohrleitungsanlage für Warmwasser, die, beginnend am Kraftwerk Moorburg, Moorburger Elbdeich 76 in Hamburg, nach Querung der Süderelbe über die Hohe Schaar verläuft, die Rethe quert, anschließend in nördlicher Richtung durch das Hafengebiet läuft, in der Nähe des alten Elbtunnels die Norderelbe unterquert und nördlich der Elbe durch den Stadtreil Altona bis zum Haferweg geführt wird. Die Rohrleitung wird etwa 4,1 km als oberirdische Freileitung (überwiegend im Hafengebiet), etwa 5,8 km als erdverlegte Kunststoffmantelrohrleitung (überwiegend nördlich der Elbe) und etwa 2,5 km in unterirdischen Tunnelbauwerken (bei der Querung der Elbe und ihrer Seitenarme) verlegt.

Entsprechend dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nummer 19.7.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen. Grundlage hierfür bilden die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen mit einer technischen und betrieblichen Beschreibung der Trasse sowie über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG (insbesondere die Umweltverträglichkeitsuntersuchung einschließlich FFH-Vorprüfung, faunistischer Potentialabschätzung, artenschutzfachlicher Betrachtung und Kartierung von geschützten Biotopflächen; weiterhin der landschaftspflegerische Begleitplan und die schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen).

Die Planunterlagen, aus denen sich die Details hinsichtlich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen in der Zeit vom 16. Mai 2011 bis zum 15. Juni 2011 zur Einsicht aus dem Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt MR, Klosterwall 8, Block D, Raum 103, 20095 Hamburg, montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und im Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, Fachamt Stadt- und Land-

schaftsplanung, Jessenstraße 1, V. Stock, Foyer vor Raum 514, 22767 Hamburg, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Eine weitere Auslegung findet im gleichen Zeitraum statt in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Stadthausbrücke 8, Raum A 117, 20355 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Gemäß § 73 Absatz 4 HmbVwVfG kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der vorgenannten Frist, also bis zum 29. Juni 2011, Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind gemäß § 73 Absatz 4 HmbVwVfG ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden. Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder einem der vorstehend genannten Bezirksämter erhoben werden.

Gleichzeitig besteht die Gelegenheit, sich innerhalb der genannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, gilt gemäß § 17 HmbVwVfG für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sowie die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger und in örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Das Gleiche gilt für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, wenn außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vertragliche Ansprüche werden durch die Entscheidung in diesem Verfahren nicht ausgeschlossen.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Planfeststellungsverfahren sollen ab dem Beginn